



AKTIVE STERBEHILFE

Die moralphilosophische Debatte einfach erklärt

Die Diskussion um Sterbehilfe wird häufig sehr emotional geführt. Das ist auch verständlich – schliesslich ist der Tod kein leichtes Thema.

Diese Broschüre erklärt die philosophischen Argumente hinter der Debatte in einfacher Weise. Veranschaulicht wird das abstrakte Thema durch zwei Gespräche aus der Praxis.

Das Ziel ist es, eine neutrale Grundlage bereitzustellen, aufgrund welcher eine individuelle Meinung gebildet werden kann. Es werden möglichst keine Wertungen oder Empfehlung abgegeben bezüglich der Frage, was moralisch wünschenswert wäre.

Die Situation heute

Die Schweiz gilt als liberales Land, was die Sterbehilfe betrifft. Seit Jahrzehnten haben Schweizer Bürger:innen, sowie auch Ausländer:innen Zugang zu Freitodbegleitung in der Schweiz. Dennoch ist die direkte aktive Sterbehilfe bisher illegal.

Wieso beschäftigt sich die Philosophie mit Sterbehilfe?

Entscheidungen über Leben und Tod gehören zu den schwerwiegendsten Entscheidungen überhaupt. Bereits Platon und Aristoteles haben sich im antiken Griechenland mit der Legitimität der Selbsttötung auseinandergesetzt. Heutzutage möchten viele Menschen selbst entscheiden dürfen, wann und wie sie sterben. Sobald sie dafür jedoch die Hilfe anderer benötigen, stellt sich die Frage, ob diese aus moralischer Perspektive helfen dürfen oder sogar sollen. Die Rolle der Philosophie besteht darin, die Begriffe und Argumente rund um das Thema differenziert und systematisch zu untersuchen.

Definitionen

Bevor wir in die Debatte eintauchen, ist es wichtig zu definieren, wovon wir eigentlich sprechen. Folgend werden passive, indirekte aktive und direkte aktive Sterbehilfe voneinander unterschieden. Zusätzlich werden diese drei Arten der Sterbehilfe von der Freitodbegleitung, wie sie beispielsweise die Organisation EXIT anbietet, abgegrenzt.

Als **passive Sterbehilfe** wird der «**Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen**» verstanden. Diese Art der Sterbehilfe ist in der aktuellen Debatte **unumstritten moralisch erlaubt**, da ein Mensch (oder dessen Angehörige, sollte die betroffene Person nicht mehr ansprechbar sein) die Einwilligung zu einer medizinischen Massnahme jederzeit verweigern oder zurückziehen kann – auch, wenn die Massnahme lebensverlängernd wäre. Ein Eingriff in die körperliche Freiheit wäre somit ungerechtfertigt. Gesetzlich ist die passive Sterbehilfe nicht ausdrücklich geregelt, wird aber als erlaubt angesehen.

Die **Freitodbegleitung** hat viele verschiedene Namen: **Beihilfe zum Selbstmord, Suizidhilfe oder begleiteter Suizid** sind einige davon. Bei der Freitodbegleitung geht es darum, **dem oder der Patient:in bei der Vermittlung der tödlichen Substanz zu helfen, welche der oder die Suizidwillige ohne Fremdeinwirkung selbst einnimmt**. Diese Hilfeleistung ist in der Schweiz nicht strafbar, solange sie nicht aus selbstsüchtigen Motiven geschieht. Solange dies eingehalten wird, handeln Organisationen wie EXIT also im Rahmen des Gesetzes.

Unter **direkter aktiver Sterbehilfe** wird die «**[g]ezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen [verstanden]. Der Arzt oder ein Dritter verabreicht dem Patienten absichtlich eine Spritze, die direkt zum Tod führt.**» Eine solche Handlung ist **moralisch höchst umstritten**: Auch wenn eine Einwilligung des Patienten oder der Patientin vorliegt, begründet diese, je nach Argumentation, noch kein Recht auf Erfüllung des Todeswunsches. Diese Form der Sterbehilfe ist in der Schweiz verboten und strafbar.

Die umstrittene Unterscheidung von indirekter aktiver und direkter aktiver Sterbehilfe

Als **indirekte aktive Sterbehilfe** wird die **Linderung von Leiden durch Mittel** wie z. B. Morphinum, verstanden, die als **Nebenwirkung die Lebensdauer vermindern** können. Dabei wird der möglicherweise **früher eintretende Tod in Kauf genommen**.

Diese Art von Sterbehilfe gilt in der Schweiz als erlaubt, da sie nicht ausdrücklich geregelt ist. Solche Handlungen gehören in der Schweiz zum Standard am Lebensende und sind **moralisch weitläufig akzeptiert**. Die Abgrenzung und Unterscheidung zur direkten aktiven Sterbehilfe sind aber moralisch gesehen äusserst heikel und umstritten.

Der offensichtlichste Unterschied zwischen indirekter und direkter aktiver Sterbehilfe ist deren **rechtliche Folge**. Die **direkte aktive Sterbehilfe** ist nach den Artikeln 111 (vorsätzliche Tötung), 114 (Tötung auf Verlangen) oder 113 (Totschlag) des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) **strafbar**. Hingegen ist die **indirekte aktive Sterbehilfe** im StGB nicht ausdrücklich geregelt und gilt deshalb als **grundsätzlich erlaubt**.

Moralisch hingegen wird eine klare Unterscheidung weitaus schwieriger.

Die indirekte aktive Sterbehilfe wird von einigen Philosoph:innen in der aktuellen moralischen Debatte mit der **«Doktrin des doppelten Effekts»** gerechtfertigt: Eine Handlung mit sowohl moralisch schlechten wie auch moralisch guten bzw. neutralen Folgen sei dann moralisch erlaubt, wenn die schlechten Folgen nur unbeabsichtigte Nebenfolgen sind. Sie wird also akzeptiert, da der möglicherweise **früher eintretende Tod nicht aktiv gewollt ist**, sondern eine **unbeabsichtigte Nebenfolge** der Linderung der Schmerzen darstellt – **obwohl diese Konsequenz schon vor der Handlung bekannt ist**. Viele Philosoph:innen sehen darin aber keinen moralisch relevanten Unterschied zur direkten aktiven Sterbehilfe.

Auf den nächsten zwei Seiten werden die Argumente für und gegen die direkte aktive Sterbehilfe erläutert. Diese gelten als Einführung in die Essenz dieser Broschüre.

Ist direkte aktive Sterbehilfe in manchen Situationen moralisch zulässig?

Diese Frage führt direkt in die Diskussion. Folgend werden einige der **wichtigsten Argumente vorgestellt**.

PRO

Äquivalenzthese

Aufgrund der weitgehenden moralischen Akzeptanz der indirekten aktiven Sterbehilfe in der aktuellen Debatte wird versucht, die moralische Zulässigkeit der direkten aktiven Sterbehilfe zu rechtfertigen. Vertreter:innen dieser These argumentieren, dass kein moralisch relevanter Unterschied zwischen indirekter aktiver und direkter aktiver Sterbehilfe besteht. Qua Äquivalenz (Gleichwertigkeit) zwischen indirekter aktiver und direkter aktiver Sterbehilfe wird auf die moralische Zulässigkeit der direkten aktiven Sterbehilfe geschlossen.

Selbstbestimmungsthese

Befürworter:innen der indirekt aktiven Sterbehilfe betonen, dass das Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch im Fall der direkten aktiven Sterbehilfe zu achten sei.

Einwilligungsthese

Obwohl eine Einwilligung keine Forderung erzeugen kann, kann sie eine Handlung legitimieren, die andernfalls moralisch unzulässig wäre. Es wird argumentiert, dass die Einwilligung zur direkten aktiven Sterbehilfe den Erhalt einer tödlichen Injektion zwar nicht moralisch fordert, aber doch zumindest zulässig macht.

rechtlich vs. moralisch

Das Recht und die Moral sind nicht zwangsläufig voneinander abhängig. Einerseits sind nicht alle unsere moralischen Überzeugungen in Gesetzen geregelt: Lügen wird weitgehend als moralisch verwerflich angesehen und ist dennoch nicht gesetzlich verboten. Andererseits haben gewisse gesetzliche Regelungen keine weitere moralische Ebene: Ein Rechtsvortritt hat keine moralische Begründung, ist aber rechtlich verpflichtend.

Recht und Moral können aber zusammenfallen, bspw. bei der Sterbehilfe. Gesetzlich ist aktive Sterbehilfe in der Schweiz verboten. Aber: **Ist die aktive Sterbehilfe in manchen Situationen überzeugend moralisch begründbar?** Wenn ja, kann dies für eine Gesetzesänderung sprechen.

Wichtig ist, dass die Fragen nach Recht und Moral bewusst unterschieden und behandelt werden.

CONTRA

Zurückweisung der Äquivalenzthese & der Selbstbestimmungsthese

Gegner:innen der aktiven Sterbehilfe heben hervor, dass die Rolle der Einwilligung bei passiver und aktiver Sterbehilfe anders ist. Bei der passiven Sterbehilfe wird die Einwilligung verweigert, bei der aktiven wird sie gegeben. Durch das Geben der Einwilligung lässt sich jedoch weder eine Forderung noch ein Anspruch auf eine Handlung ableiten. Die Einwilligung führt dazu, dass die aktive Sterbehilfe zwar erlaubt wird, aber nicht, dass sie moralisch gefordert ist. Gegner:innen der aktiven Sterbehilfe sind der Ansicht, mit diesem Argument die Äquivalenzthese zurückgewiesen zu haben, da sie in ihren Augen zeigen konnten, dass ein moralisch relevanter Unterschied zwischen passiver und aktiver Sterbehilfe besteht.

Zurückweisung der Einwilligungsthese

Wie bei der Einwilligungsthese festgestellt, kann eine Einwilligung eine Handlung legitimieren, die ansonsten moralisch unzulässig wäre. Um diese These zurückweisen zu können, müssen Gegner:innen der aktiven Sterbehilfe das Einwilligungsvermögen des Menschen beschränken. Sie müssen argumentieren, dass die Einwilligung manche, aber nicht alle Aspekte, die gegen eine Massnahme sprechen, ausser Kraft setzt. Es muss gezeigt werden, dass in Fällen, in denen in eine aktive Sterbehilfe eingewilligt wurde, Aspekte vorliegen, die einwilligungsresistent sind und zusätzlich die Gründe, welche in der jeweiligen Situation für die Sterbehilfe sprechen, überwiegen.

Slippery-Slope-Argumente

Diese Art von Argumenten geht davon aus, dass jeder Schritt in eine liberalere Richtung der Sterbehilfe weitere, nicht wünschenswerte Schritte zur Folge hat. Beispielsweise wird befürchtet, dass bei Legalisierung der Sterbehilfe das Leben gewisser Personengruppen an Wert verliert und sie so in die Entscheidung zum freiwilligen Tod gedrängt werden.

Wozu das Ganze?

Auf den folgenden Seiten werden zwei Personen präsentiert, welche sich intensiv mit Fragen zur Sterbehilfe auseinandersetzen und zu gänzlich verschiedenen Schlüssen kommen. Die Interviews wurden auf Basis der eben vorgestellten Argumente geführt und dienen der Veranschaulichung dieses abstrakten Themas.



Lic.phil. I Paul-David Borter

Stv. Leiter Freitodbegleitung, EXIT

Paul-David Borter ist **negativer Handlungsutilitarist**. Utilitaristen beurteilen die ethische Richtigkeit/Zulässigkeit einer Handlung nach den möglichen **Konsequenzen** derselben. Sie bewerten also nicht die Konsequenzen an sich, sondern sie bewerten, welche Handlung die «besseren» Konsequenzen hat. Im Gegensatz zum positiven Utilitarismus, bei welchem die Maximierung von Glück im Vordergrund steht, wird im negativen Utilitarismus die **Minimierung von Leid** in den Fokus gerückt.

«Wir müssen uns als Gesellschaft fragen, wie wir mit dem Sterben umgehen wollen. Was genau wollen wir bewerten: Die Folge oder die Absicht einer Handlung? Ein Diskurs über unsere Sterbekultur wird in Zukunft noch wichtiger, schaut man sich die Prognosen bezüglich Demenz an, beispielsweise.»

In der aktuellen Debatte kritisiert Borter einerseits die **schwammigen Bezeichnungen**, die benutzt werden. Die Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Sterbehilfen seien nicht trennungsscharf genug, um die moralische Problematik aufnehmen zu können. Andererseits kritisiert er, dass solch unscharfe Begrifflichkeiten eine **offene und ehrliche Diskussion erschweren**. Macht die Unterscheidung zwischen indirekter und direkter aktiver Sterbehilfe denn wirklich Sinn?

In beiden Fällen ist Symptomlinderung die Intention, wobei der Tod als mögliche Konsequenz in Kauf genommen wird. Die Absicht in der indirekten aktiven Sterbehilfe «den Tod gar nicht zu beabsichtigen» verliert an Gewicht. Borter betont, dass wir ehrlicher zu uns wären, würden wir beide Fälle gleichsetzen. Er plädiert für eine offeneren und ehrlicheren Führung der Diskussion, um es der Gesellschaft zu ermöglichen eine **säkulare Sterbekultur** zu etablieren, wo jeder selbst über seinen Tod entscheiden kann.

Paul-David Bortler findet, dass die grösste moralische Relevanz in der Diskussion um Sterbehilfe bei der **Einwilligung** liegt. Kann eine hilfsbedürftige Person klar äussern, dass sie sterben möchte, bestehe **kein ethisch-relevanter Unterschied zwischen Suizidbegleitung und direkter aktiver Sterbehilfe**.

«Es ist wichtig, dass Menschen, die auf eine Demenz zusteuern, die Möglichkeit haben aktive Sterbehilfe im Vorhinein regeln zu können. Dies hat eine beruhigende Wirkung auf die Person.
[...] Der Problematik der praktischen Umsetzung bin ich mir aber sehr bewusst.»

«Wenn jemand auf aktive Sterbehilfe angewiesen ist, weil er selbst keinen assistierten Suizid mehr ausführen kann, besteht zwischen den beiden Handlungen kein moralisch-relevanter Unterschied.»

Moralische Brisanz sei da gegeben, wo eine Person **nicht mehr einwilligen könne**. Bei EXIT würden Menschen oft den Wunsch äussern, die **direkte aktive Sterbehilfe in ihrer Patientenverfügung verankern** zu wollen für den Fall einer allfälligen späteren Urteilsunfähigkeit. Dies gehe aus rechtlichen Gründen jedoch nicht; auch wenn dies Menschen mit einer Demenzerkrankung Sicherheit und Lebensqualität geben könnte.

Dass dies **praktisch aber schwierig umsetzbar** wäre, ist Bortler bewusst und er gewinnt an dieser Stelle den Zweifeln der Gegenseite viel ab.

Oftmals gehe in der Diskussion um Sterbehilfe der Aspekt der **Prävention** unter, meint Bortler. Seine Erfahrung bei EXIT hat gezeigt, dass Menschen in schwierigen Lebenssituationen rein die Vorstellung, dass sie begleitet sterben könnten, hilft. Ebenfalls hält es sie davon ab, sich in anderer, weniger würdevoller Weise das Leben zu nehmen. Oftmals äussern auch Personen mit beginnender Demenz den Wunsch, die aktive Sterbehilfe in einer Patientenverfügung verankern zu können.

Dr. theol. Ruth Baumann- Hölzle

Institutsleiterin bei der Stiftung Dialog Ethik



Ruth Baumann-Hölzle hat sich u.a. auf ethische Entscheidungsfindungen spezialisiert, da sie die Frage, **wann ein Mensch Person sein kann und wann er in der Gesellschaft zu einer Sache wird**, brennend interessiert.

Im Gegensatz zur konsequentialistischen Sichtweise ist sie davon überzeugt, dass nicht nur die Folgen, sondern auch die Motive einer Handlung vom Staat bewertet werden müssen.

«Die Gesellschaft muss sich vermehrt mit der eigenen Sterblichkeit auseinandersetzen. [...] Im Fokus müsste die Qualität der Behandlung und Betreuung am Lebensende stehen. Was heisst es, gut zu sterben? Was ist gute Sterbebegleitung und nicht einfach Sterbehilfe? Das finde ich zentral.»

Frau Baumann-Hölzle kritisiert an der aktuellen Debatte, dass oft auf einer **individualethischen Ebene** diskutiert wird. Dem unterliegt die Vorstellung eines **unabhängigen Individuums**, welches frei von der Gesellschaft und **gesellschaftlichem Druck** ist – dies sei eine **Illusion**, meint Baumann-Hölzle. Damit **unterschätzen** wir die **sozialethische Ebene** (den Kontext und die Rahmenbedingungen) in welchen sich «freie» Entscheidungen bilden. Beispielsweise sollten wir unser **Gesundheitswesen in die Diskussion miteinbeziehen**, denn dieses ist aktuell stark von einem **Wirtschaftlichkeitsdenken** geprägt. In diesem Kontext liege der Gedanke nicht weit, dass sich ältere Menschen viel eher für eine direkte aktive Sterbehilfe entscheiden würden, als das zukünftige Erbe ihrer Verwandten für ein teures Altersheim zu verspielen.

Als eines der wichtigsten Argumente gegen die direkte aktive Sterbehilfe sieht Frau Baumann-Hölzle an, dass **das Selbstbestimmungsrecht über die eigene körperliche Integrität ein Abwehrrecht** ist.

«Niemand kann mich zum Leben zwingen.»

Eine Person kann sich gegen ungewollte physische Eingriffe des Staates wehren. Aus diesem Recht geht auch die **Freiheit zur Selbstschädigung** hervor, welches in einem liberalen Staat ein hohes Gut ist. Nur wenn eine Person eine grosse Gefahr für Dritte darstellt, darf der Staat in die physische Integrität dieser Person eingreifen. Ansonsten ist dies die Grenze, die er nicht überschreiten darf.

Das Selbstbestimmungsrecht sei eben **kein Einforderungsrecht**. Ich kann den Staat nicht dazu zwingen, mich zu töten.

Dies würde in einer **widersprüchlichen Situation** enden: Der Staat kann nicht meine Integrität schützen und mich gleichzeitig töten müssen, sollte ich dies wünschen.

Würde die **direkte aktive Sterbehilfe legalisiert** werden, würde eine **gravierende Schwelle überschritten** werden: Das Abwehr- würde sich in ein Einforderungsrecht wandeln. Der **Staat müsste dann über Kriterien entscheiden, die ein Leben lebenswert machen**. Dies verletzt aber die absolut geltende und nicht verletzbare Menschenwürde.

«Wenn eine Tötung vom Staat eingefordert werden kann, ist die Gefahr, dass diese Macht plötzlich missbrauchen werden kann.»

Laut Frau Baumann-Hölzle muss eine Diskussion geführt werden, welche unser Gesundheitssystem und daher auch die Frage nach dem Tod vom wirtschaftlichen Gedanken loslösen soll. Oftmals werde medizinisch alles probiert, um einen hoffnungslosen Fall noch länger am Leben zu erhalten, während sich Patient:innen in anderen Fällen aus finanziellen Gründen zu früh für den Tod entscheiden. Der Aufbau eines soliden Palliativpflegesystems, welche Menschen am Lebensende auf allen Ebenen qualitativ hochstehend begleitet kann zu einer würdevolleren Sterbekultur und -debatte beitragen.

Bundesamt für Justiz. *Die verschiedenen Formen der Sterbehilfe und ihre gesetzliche Regelung.*

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/formen.html> [20.05.2022].

Burgess, J. A (1993). *The great slippery-slope argument.* Journal of Medical Ethics.

Müller, Andreas (2016). *Die Rolle der Selbstbestimmung in der Rechtfertigung aktiver und passiver Sterbehilfe.* Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik.

Mishara, Brian., Weisstub, David N (2013). *Premises and evidence in the rhetoric of assisted suicide and euthanasia.* International Journal of Law and Psychiatry.

Leser, Anja (2013). *Sterbehilfe – Philosophisches Themendossier.* Swiss Philosophical Preprint Series #103.

Wittwer, Héctor (2020). *Das Leben beenden. Kapitel 7: Abgrenzung der ärztlichen Beihilfe zum Suizid von der direkten aktiven Sterbehilfe.* Ethik in der Medizin.

Zu den Autorinnen

Nadja Spaar hat einen Bachelor in Rechtswissenschaften und schreibt ihre Masterarbeit über die moralische Zulässigkeit von Leihmutterschaft.

Julia Bosson besitzt einen Bachelor in Internationalen Beziehungen und schreibt ihre Masterarbeit zu Ethik im Wissenschaftsjournalismus.

Beide interessieren sich dafür, komplexe Sachverhalte verständlich zu formulieren und haben sich deswegen für dieses Projekt entschieden.

Zum Projekt

Diese Broschüre wurde im Rahmen eines Studienprojekts des Masters Political, Legal and Economic Philosophy an der Universität Bern unter der Betreuung von Dr. Sabine Hohl erarbeitet.